



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2020

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Aushang

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

22.05.2020

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung – OrgS)

vom 19. Mai 2020

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung – OrgS)

Vom 19.05.2020

Auf Grund von § 65a Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), geändert worden ist, hat das Studierendenparlament der Universität Stuttgart am 7. Mai 2020 die nachstehende Organisationssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung am 19.05.2020, Az.: 7625.23/3, gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Dies schließt Frauen und das dritte Geschlecht in gleicher Weise ein.

Inhaltsverzeichnis

I)	Studierendenschaft	4
§ 1	Studierendenschaft	4
§ 2	Aufgaben der Studierendenschaft	4
§ 3	Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft	4
§ 4	Organisation der Studierendenschaft	5
§ 5	Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierendenschaften	5
§ 6	Unvereinbarkeiten	6
§ 7	Amtszeiten	6
§ 8	Sitzungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder	7
II)	Vorstand	7
§ 9	Vorstand	7
§ 10	Zuständigkeiten des Vorstands	8
§ 11	Vorstandsvorsitzender	9
§ 12	Finanzreferent	10
§ 13	Beisitzer	11
§ 14	Geschäftsordnung des Vorstands; Vorstandssitzungen; Eilentscheidung	11
§ 15	Akteneinsicht; Teilnahmerecht	12
III)	Akademischer Studierendenrat	12

§ 16	Akademischer Studierendenrat.....	12
§ 17	Zuständigkeiten des Akademischer Studierendenrats.....	13
§ 18	Referent für Studium und Lehre.....	14
IV)	Studierendenversammlung	14
§ 19	Studierendenversammlung	14
V)	stuvus-Sitzung	14
§ 20	stuvus-Sitzung.....	15
VI)	Referate; Arbeitskreise.....	15
§ 21	Referate; Referenten.....	15
§ 22	Arbeitskreise.....	16
VII)	Studierendenparlament	17
§ 23	Studierendenparlament	18
§ 24	Zuständigkeiten des Studierendenparlament.....	18
§ 25	Zusammensetzung des Studierendenparlaments.....	20
§ 26	Wahl des Studierendenparlaments.....	21
§ 27	Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments	21
§ 28	Präsidium des Studierendenparlaments	22
§ 29	Organisation des Studierendenparlaments	22
§ 30	Sitzungen des Studierendenparlaments	22
§ 31	Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments.....	23
§ 32	Urabstimmungen.....	23
VIII)	Satzungen	24
§ 33	Beschluss von Satzungen.....	24
§ 34	Änderung der Organisationssatzung durch das Studierendenparlament.....	24
§ 35	Änderung der Organisationssatzung durch Urabstimmung.....	24
§ 36	Ausfertigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten von Satzungen.....	25
IX)	Fachschaften	25
§ 37	Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften.....	25
§ 38	Fachschaftsrat	25
§ 39	Aufgaben der Fachschaft.....	26
X)	Fachgruppen.....	26
§ 40	Gliederung der Studierendenschaft in Fachgruppen	26
§ 41	Fachgruppenversammlung.....	27
§ 42	Aufgaben der Fachgruppen.....	27
§ 43	Funktionsträger der Fachgruppe.....	27
§ 44	Fachgruppenleitung.....	28

XI)	Schlichtungskommission	28
§ 45	Schlichtungskommission	28
XII)	Hochschulgruppen.....	28
§ 46	Hochschulgruppen.....	29
XIII)	Haushaltsbeauftragter; Personalfindung; Haushalt	29
§ 47	Haushaltsbeauftragter.....	29
§ 48	Personalfindung.....	29
§ 49	Haushaltsplan; Wirtschaftsplan.....	29
§ 50	Aufwandsentschädigungen	30
XIV)	Rechtsaufsicht; Grundsätze; Organisatorisches	30
§ 51	Rechtsaufsicht; Informationsrecht; Aufsichtsmittel.....	30
§ 52	Transparenz	30
§ 53	Allgemeine Wahlbestimmungen	31
§ 54	Abwahl und Abberufung von Amtsträgern	31
§ 55	Mehrheiten.....	31
§ 56	Elektronische Kommunikation	32
§ 57	Konstituierungsregelungen	32
§ 58	Inkrafttreten	33

I) Studierendenschaft

§ 1 Studierendenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studierenden der Universität Stuttgart bilden gemäß § 65 Absatz 1 LHG die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Universität Stuttgart.
- (2) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Unbeschadet von § 65 Absatz 3 und 4 LHG handelt es sich nicht um ein allgemeinpolitisches, sondern um ein hochschulpolitisches Mandat. Die Studierendenschaft wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (3) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (4) Unbeschadet von Absatz 3 gliedert sich die Studierendenschaft in Fachgruppen. Ausgenommen davon sind Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat gemäß § 65 Absatz 2 LHG unbeschadet der Zuständigkeit der Universität Stuttgart und des Studierendenwerks Stuttgart die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Universität Stuttgart nach den §§ 2 bis 7 LHG,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss in Baden-Württemberg anstreben,
6. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
7. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

- (1) Gemäß § 9 Absatz 2 LHG hat jedes Mitglied der Studierendenschaft das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und an der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.

- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Satz 1 gilt nicht für zeitlich befristet immatrikulierte Studierende im Sinne von § 60 Absatz 1 LHG.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium der Studierendenschaft ist ausschließlich Mitgliedern der Studierendenschaft vorbehalten.
- (4) Jedes Mitglied hat Antragsrecht an die Organe und Gremien der Studierendenschaft. Ferner haben die Organe und Gremien der Studierendenschaft Antragsrecht an andere Organe und Gremien der Studierendenschaft. Anträge sind schriftlich oder elektronisch an den Vorsitzenden des betreffenden Organs oder Gremiums zu richten. Das betreffende Organ oder Gremium muss sich in angemessener Zeit mit dem Antrag befassen, soweit das betreffende Organ oder Gremium zuständig ist. Das Studierendenparlament kann das Antragsrecht der Mitglieder der Studierendenschaft nach Satz 1 durch Satzung einschränken; das Antragsrecht der Mitglieder des Studierendenparlaments und des Vorstandes kann nicht eingeschränkt werden.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

§ 4 Organisation der Studierendenschaft

- (1) Zentrale Organe der Studierendenschaft sind
 1. der Vorstand
mit folgenden dazugehörigen zentralen Gremien
 - a) die Referate,
 - b) die Arbeitskreise,
 - c) die stuvus-Sitzung,
 2. das Studierendenparlament
mit folgenden dazugehörigen zentralen Gremien
 - a) die Ausschüsse des Studierendenparlaments,
 - b) die Studierendenversammlung.
- (2) Dezentrale Organe der Studierendenschaft sind die Fachschaftsräte mit folgenden dazugehörigen dezentralen Gremien
 1. die Fachgruppenversammlungen,
 2. die Fachgruppenleitungen.
- (3) Weiteres zentrales Gremium der Studierendenschaft ist der Akademische Studierendenrat.
- (4) Weitere Gremien können durch Satzung eingerichtet werden.

§ 5 Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen von Studierendenschaften

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Stuttgart ist Teil der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg gemäß § 65a Absatz 8 LHG.
- (2) Die Studierendenschaft kann in weiteren Zusammenschlüssen von Studierendenschaften und Vereinen Mitglied werden oder daraus austreten. Hierüber entscheidet das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 6 Unvereinbarkeiten

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Studierendenparlaments dürfen nicht der Schlichtungskommission nach § 45 angehören.
- (2) Die Bewerber um einen Sitz im Senat der Universität Stuttgart oder dem Studierendenparlament dürfen nicht der Wahlkommission angehören.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht stimmberechtigt dem Vorstand angehören.

§ 7 Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder eines Fachschaftsrats entspricht der Amtszeit der gewählten studentischen Mitglieder des jeweiligen Fakultätsrats.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Ausschüsse nach § 29 Absatz 3 sowie der Referenten nach § 18 Absatz 1 und § 21 Absatz 2 beträgt ein Semester. Sie beginnt mit Abschluss der Wahl und endet im Wintersemester am 31. März beziehungsweise im Sommersemester am 30. September. Die Amtsträger verbleiben danach noch bis zum Beginn der ersten beschlussfähigen Sitzung des Studierendenparlaments im folgenden Semester im Amt. Der Vorstandsvorsitzende und der Präsident verbleiben darüber hinaus bis zur Wahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt.
- (4) Die Amtszeit des stellvertretenden Referenten Studium und Lehre nach § 18 Absatz 3 und der stellvertretenden Referenten nach § 21 Absatz 3 beginnt mit Abschluss der Wahl und endet gleichzeitig mit dem Ende der Amtszeit des Referenten.
- (5) Die Amtszeit der Arbeitskreisleiter nach § 22 Absatz 2 beginnt mit ihrer Bestellung und endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.
- (6) Die Amtszeit der stellvertretenden Arbeitskreisleiter nach § 22 Absatz 2 beginnt mit ihrer Bestellung und endet gleichzeitig mit dem Ende der Amtszeit des Arbeitskreisleiters oder der Bestellung eines Nachfolgers.
- (7) Unbeschadet der Absätze 1 bis 6, scheidet ein Mitglied in einem Organ oder in einem Gremium der Studierendenschaft aus dem Amt oder der Funktion der Studierendenschaft
 1. durch Abwahl oder Abberufung nach § 54,
 2. bei Stellvertretern durch Entlassung,
 3. durch Exmatrikulation,
 4. durch Rücktritt auf Grund einer Beurlaubung unbeschadet des § 2 der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung) oder aus anderem wichtigen Grund,
 5. durch Tod,
 6. bei Referenten mit der Auflösung des Referats,
 7. bei Arbeitskreisleitern mit der Auflösung des Arbeitskreises.

- (8) Mitglieder von einer Organ oder Gremium müssen ihren Rücktritt beim Vorsitzenden des jeweiligen Organes oder Gremiums unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitteilen.
- (9) Der Vorstandsvorsitzende und der Präsident sind verpflichtet, ihr Amt bei Ausscheiden nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 4 bis zur Wahl eines Nachfolgers weiter zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes und die Referenten sind auf Verlangen des Vorstandes, die Vizepräsidenten, Mitglieder und Vorsitzende der Ausschüsse auf Verlangen des Präsidenten verpflichtet ihr Amt bei Ausscheiden nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 4 bis zur nächsten beschlussfähigen Sitzung des Studierendenparlaments weiter zu führen (kommissarische Amtsführung).
- (10) Mit der Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden endet unbeschadet von Absatz 3 die Amtszeit der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden in ihrer Funktion als stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Die Mitgliedschaft im Vorstand bleibt unberührt.
- (11) Mit der Neuwahl des Präsidenten endet unbeschadet von Absatz 3 die Amtszeit der Vizepräsidenten. Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament bleibt unberührt.
- (12) Alle Amtsträger der Studierendenschaft müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.

§ 8 Sitzungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder

- (1) Sitzungen von Organen und Gremien dürfen in Notsituationen digital ohne physische Anwesenheit der Mitglieder stattfinden. Als Notsituation gilt eine außergewöhnliche Lage, in der eine Präsenzsitzung nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig ist, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz trifft die oder der Vorsitzende. Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung oder Verfahrensordnung des entsprechenden Organes oder Gremiums.

II) Vorstand

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das exekutive Kollegialorgan der Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 3 Satz 3 LHG.
- (2) Der Vorstand besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind:
 1. Der Vorstandsvorsitzende,
 2. der Finanzreferent sowie
 3. die Beisitzer.Beratende Mitglieder des Vorstands sind:

1. Die Referenten und deren Stellvertretern,
 2. die Mitglieder des Präsidiums sowie
 3. weitere Mitglieder der Studierendenschaft, die vom Vorstand auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden mit Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden.
- (3) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes muss gemäß § 65a Absatz 3 Satz 3 LHG weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments betragen.
- (4) Der Vorstand ist im Amt, wenn mindestens der Vorstandsvorsitzende und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes im Amt sind.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenparlaments.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit offensichtlich inaktive stimmberechtigte Mitglieder vorübergehend beurlauben. Eine Beurlaubung tritt erst mit Ablauf einer Woche in Kraft. Davon bleibt Absatz 4 unberührt. Über eine Beurlaubung muss das Präsidium unterrichtet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Beurlaubung endet mit dem ersten Wiedererscheinen des betreffenden Mitglieds in einer Vorstandssitzung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, dem Studierendenparlament auf Verlangen umfassend Auskunft über Angelegenheiten der Studierendenvertretung und ihre Arbeit zu geben. Das Studierendenparlament kann ihre Anwesenheit in seinen Sitzungen verlangen. Das Studierendenparlament kann Befragungen des Vorstandes in seinen Sitzungen durchführen.
- (8) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments müssen der Vorstand oder seine Mitglieder eine in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Anfrage schriftlich und im angemessenen Umfang beantworten. Die Anfrage wird über den Präsidenten an den Vorstand oder seine Mitglieder gestellt. Der Vorstand oder seine Mitglieder sollen innerhalb von 2 Wochen die Anfrage beantworten. Die Antwort wird zusammen mit der Anfrage allen Mitgliedern des Studierendenparlaments und des Vorstandes vorgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. In begründeten Fällen kann von einer hochschulöffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (9) Der Vorstand erstellt für jedes Semester einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit und legt diesen dem Studierendenparlament vor. Der Bericht wird hochschulöffentlich zugänglich gemacht. In begründeten Fällen wird eine gekürzte Fassung des Berichtes hochschulöffentlich zugänglich gemacht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. den Vollzug der Beschlüsse des Studierendenparlaments, der Studierendenversammlung und der stuvus-Sitzung sofern nichts anderes bestimmt wurde,
 2. die bedarfsgerechte Unterstützung der Studierenden, insbesondere
 - a. als Anlaufstelle für Studierende,
 - b. bei Umsetzung von Projekten, die mit den Aufgaben der Studierendenschaft vereinbar sind,
 3. das Personalwesen der Studierendenschaft, insbesondere
 - a. die Personalentwicklung,
 - b. die Beratung des Vorstandsvorsitzenden bei der Personalführung,
 - c. die Bestellung eines Beauftragten für den Haushalt nach § 9 LHO,
 - d. die Einstellung und Entlassung von Personal auf Grundlage eines Vorschlags nach § 48 Absatz 3 oder auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden,
 - e. die Verwaltung der Geschäftsstelle der Studierendenschaft,
 4. die Rechtsangelegenheiten der Studierendenschaft,
 5. die Erarbeitung von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft,
 6. die Erarbeitung von Verwaltungsrichtlinien,
 7. den Entwurf des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
 8. den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
 9. Beschlüsse in finanziellen Angelegenheiten gemäß der Finanzordnung,
 10. Beschlüsse über die Anerkennung und Aberkennung des Status einer Hochschulgruppe gemäß § 46 Absatz 1 und der zugehörigen Satzung,
 11. die Sicherstellung des Wissenstransfers der Gremien und Organe der Studierendenschaft,
 12. Beschlüsse über die Empfehlungen der stuvus-Sitzung.
- (2) Alle Angelegenheiten, für die in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist sowie generell die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 65 Absatz 2 LHG, welche nicht durch diese Satzung einem anderen Organ oder Gremium übertragen wurden, obliegt der gemeinsamen Zuständigkeit des Vorstandes und der stuvus-Sitzung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes; in Streitfällen entscheidet der Vorstand vorläufig bindend, das Studierendenparlament abschließend.
- (3) Darüber hinaus kann der Vorstand vorläufige Entscheidungen gemäß § 24 Absatz 2 treffen.

§ 11 Vorstandsvorsitzender

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt die Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 3 Satz 4 LHG. Der Vorstandsvorsitzende ist der Vorsitzende des Vorstands. Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, der Finanzreferent und der stellvertretende Finanzreferent vertreten den Vorstandsvorsitzenden nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands; diesbezügliche Regelungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden.

- (2) Der Vorstandsvorsitzende wird vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach einer Aussprache, in der Regel zu Beginn eines Semesters, gewählt. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich hierfür beim Studierendenparlament bewerben. Das Studierendenparlament hat jeden Bewerber zu hören. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (3) Wird ein neuer Vorstandsvorsitzender während des Semesters gewählt, so kann der bisher amtierende Vorstandsvorsitzende beantragen, dass auch die Vorstandsbeisitzer neugewählt werden sollen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende ist der Dienstvorgesetzte der Beschäftigten der Studierendenschaft. Er ist der Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand und die stuvus-Sitzung ein und leitet deren Sitzungen. Er führt die Geschäfte des Vorstands und vollzieht dessen Beschlüsse.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende kann mit Zustimmung des Studierendenparlaments mit der Mehrheit seiner Mitglieder Beisitzer zu seinen Stellvertretern (stellvertretende Vorstandsvorsitzende) ernennen. Der Vorstandsvorsitzende kann seine Stellvertreter aus ihrer Funktion entlassen.
Der Vorstandsvorsitzende kann maximal zwei Stellvertreter ernennen.
- (7) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Finanzreferenten, einem stellvertretenden Finanzreferenten oder einem Bevollmächtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich zu erteilen und vom Vorstandsvorsitzenden eigenhändig zu unterzeichnen. Der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 12 Finanzreferent

- (1) Der Finanzreferent ist der Finanzreferent gemäß § 65b Absatz 2 Satz 5 LHG. Der Finanzreferent ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2.
- (2) Der Finanzreferent wird vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach einer Aussprache, in der Regel zu Beginn eines Semesters, gewählt. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich hierfür beim Studierendenparlament bewerben. Das Studierendenparlament hat jeden Bewerber zu hören. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
Der Finanzreferent kann mit Zustimmung des Studierendenparlaments mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Beisitzer zu seinem Stellvertreter (stellvertretende Finanzreferent) ernennen. Der Finanzreferent kann seinen Stellvertreter aus seiner Funktion entlassen.
- (3) Im Vertretungsfall kann der Finanzreferent mit Genehmigung und nach Maßgabe des Haushaltsbeauftragten dessen Aufgaben übernehmen.

- (4) Sofern kein Finanzreferent im Amt ist, übernimmt der Vorstandsvorsitzende die Aufgaben des Finanzreferenten gemäß der Organisationssatzung und der Satzungen der Studierendenschaft.

§ 13 Beisitzer

- (1) Die Beisitzer nach § 9 Absatz 2 Nr. 3 werden vom Studierendenparlament nach einer Aussprache gewählt. Hierzu finden reguläre Wahlen und Ergänzungswahlen nach Absatz 2 statt; die Wahlen müssen geheim durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (2) Reguläre Wahlen gemäß Absatz 1 Satz 1 finden zu Beginn des Semesters statt; jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich hierfür beim Studierendenparlament bewerben; das Studierendenparlament hat jeden Bewerber zu hören; eine Ausschreibung ist nicht erforderlich. Ergänzungswahlen finden auf Antrag des Vorstands, des Vorstandsvorsitzenden oder von drei Mitgliedern des Studierendenparlaments jeweils unter Nennung eines Kandidaten statt; ferner finden Ergänzungswahlen auf Antrag eines Referenten in eigener Angelegenheit statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (3) Die Beisitzer sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes. Kann ein Beisitzer an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen, so hat er sich vor Sitzungsbeginn beim Vorstandsvorsitzenden zu entschuldigen.

§ 14 Geschäftsordnung des Vorstands; Vorstandssitzungen; Eilentscheidung

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit qualifizierter Mehrheit beschließt. Der Vorstand macht seine Geschäftsordnung in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden rechtzeitig einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen. Der Vorstandsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand kann seine Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren fassen. Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle anzufertigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit.
- (4) Referenten können sich bei Sitzungen des Vorstandes vertreten lassen. Die Referenten werden in diesem Fall durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten. Der Referent entschuldigt sich im Verhinderungsfall vor Sitzungsbeginn beim Vorstandsvorsitzenden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (5) Die beratenden Mitglieder nach § 9 Absatz 2 Satz 2 und der Haushaltsbeauftragte nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil. Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann vorsehen, dass die stellvertretenden Referenten unbeschadet von Absatz 4 Satz 1 und 2 in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Der Vorstand kann jede weitere sachkundige Person hinzuziehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstands aufgeschoben oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren entschieden werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsitzende für den Vorstand (Eilentscheidung). Die Gründe für Form und Inhalt der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstands unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Akteneinsicht; Teilnahmerecht

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben Akteneinsicht im erforderlichen Umfang in Akten aller Organe und Gremien der Studierendenschaft.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen des Studierendenparlaments, der Referate, der Arbeitskreise sowie aller Organe und Gremien der Fachschaften und Fachgruppen mit beratender Stimme teilzunehmen. Auf ihr Verlangen müssen Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden.

III) Akademischer Studierendenrat

§ 16 Akademischer Studierendenrat

- (1) Dem Akademischen Studierendenrat gehören als Mitglieder der Referent für Studium und Lehre kraft Amtes sowie die Senatsmitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG kraft Amtes, sofern diese zustimmen, an; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn bis zur ersten Sitzung des Akademischen Studierendenrates in einer Amtszeit kein Widerspruch beim einberufenden Mitglied nach § 57 Absatz 2 eingeht. Die stellvertretenden studentischen Senatsmitglieder sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl kraft Amtes stellvertretende Mitglieder des Akademischen Studierendenrates, sofern diese zustimmen; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn bis zur ersten Sitzung des Akademischen Studierendenrates in einer Amtszeit kein Widerspruch beim einberufenden Mitglied nach § 57 Absatz 2 eingeht. Der Senatsbeobachter der Studierendenschaft nach Absatz 2 ist kraft Amtes beratendes Mitglied des Akademischen Studierendenrates.
- (2) Der Akademische Studierendenrat kann ein Mitglied der Studierendenschaft benennen, das gemäß § 65a Absatz 6 Satz 2 LHG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats der Universität Stuttgart teilnimmt (Senatsbeobachter der Studierendenschaft). Dieses Mitglied muss Studierender nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG sein. Für den Fall der Verhinderung kann ein weiteres Mitglied der Studierendenschaft als ständiger Stellvertreter benannt werden. Dieses Mitglied der Studierendenschaft darf nicht dem Senat der Universität Stuttgart angehören.
- (3) Der Akademische Studierendenrat kann für jede Fakultät jeweils ein Mitglied der Studierendenschaft benennen, das mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt (Fakultätsratsbeobachter der Studierendenschaft). Dieses Mitglied muss Studierender nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG sein. Für den Fall der Verhinderung kann ein weiteres Mitglied der Studierendenschaft als ständiger

Stellvertreter benannt werden. Dieses Mitglied der Studierendenschaft darf nicht dem jeweiligen Fakultätsrat als Mitglied angehören.

- (4) Mitglieder des Akademischen Studierendenrates können sich bei Sitzungen des Akademischen Studierendenrates vertreten lassen. Die Mitglieder des Akademischen Studierendenrates werden durch die stellvertretenden Mitglieder des Akademischen Studierendenrates vertreten. Das Mitglied des Akademischen Studierendenrates entschuldigt sich im Verhinderungsfall vor Sitzungsbeginn beim Referenten für Studium und Lehre. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Akademischen Studierendenrates.
- (5) Der Akademische Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit qualifizierter Mehrheit beschließt.
- (6) Der Akademische Studierendenrat wird vom Referenten für Studium und Lehre rechtzeitig einberufen. Der Referent für Studium und Lehre eröffnet, leitet und schließt in der Regel die Sitzungen des Akademischen Studierendenrates. Der Akademische Studierendenrat kann seine Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren fassen. Über die Sitzungen des Akademischen Studierendenrates sind Protokolle anzufertigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Akademischen Studierendenrates.
- (7) Der Akademische Studierendenrat steht Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG zur beratenden Mitgliedschaft und Mitarbeit offen. Der Eintritt erfolgt durch formlosen schriftlichen oder elektronischen Antrag gegenüber dem Referenten und nach Genehmigung durch den Referenten oder den Akademischen Studierendenrat; der Vorgang ist zu Beginn einer neuen Amtsperiode zu erneuern. Der Referent oder der Akademische Studierendenrat kann Studierende allgemein oder für den Einzelfall von der beratenden Mitgliedschaft und Mitarbeit ausschließen; der Ausschluss muss erfolgen, wenn Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

§ 17 Zuständigkeiten des Akademischer Studierendenrats

- (1) Der Akademische Studierendenrat ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 1. die Bestellung des Senatsbeobachters nach § 16 Absatz 2,
 2. die Bestellung der Fakultätsratsbeobachter nach § 16 Absatz 3,
 3. die Wahl und Abwahl des Referenten gemäß § 18 Absatz 1 bzw. § 17 Absatz 2,
 4. die Wahl und Abwahl der stellvertretenden Referenten auf Vorschlag des Referenten gemäß § 18 Absatz 3 bzw. § 17 Absatz 2,
 5. Beschlüsse in finanziellen Angelegenheiten gemäß der Finanzordnung.
- (2) Die Beratung in universitätsweiten und fachübergreifenden Angelegenheiten der Akademischen Selbstverwaltung, insbesondere Studium, Lehre, Forschung und Struktur, sowie den Beschluss in diesen Angelegenheiten, sofern diese nach § 65 Absatz 2 LHG im Aufgabenbereich der Studierendenschaft liegen und soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist, obliegt der gemeinsamen Zuständigkeit des Akademischen Studierendenrates und der Studierendenversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des

Akademischen Studierendenrates; in Streitfällen entscheidet der Akademische Studierendenrat.

§ 18 Referent für Studium und Lehre

- (1) Der Akademische Studierendenrat wählt mit Zustimmung des Studierendenparlaments den Referenten für Studium und Lehre aus den Reihen der Senatsmitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG. Auf Beschluss des Akademischen Studierendenrates kann abweichend von Satz 1 ein Studierender nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG, welcher nicht dem Senat der Universität Stuttgart als Mitglied angehört, zum Referenten für Studium und Lehre gewählt werden.
- (2) Im Fall von Absatz 1 Satz 2 nimmt abweichend von § 16 Absatz 2 der Referent für Studium und Lehre mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats der Universität Stuttgart teil.
- (3) Der Akademische Studierendenrat kann auf Vorschlag des Referenten für Studium und Lehre und mit Zustimmung des Studierendenparlaments stellvertretende Referenten aus den Reihen der Senatsmitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG wählen.

IV) Studierendenversammlung

§ 19 Studierendenversammlung

1. Die Studierendenversammlung ist die Plattform, auf der alle Mitglieder der Studierendenschaft an den Entwicklungen der Studierendenschaft mitwirken können. Sie dient insbesondere als Informations- und Diskussionsplattform sowie zum Beschluss von Empfehlungen an das Studierendenparlament nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes. Die Studierendenversammlung ist zudem zuständig für Angelegenheiten gemäß § 17 Absatz 2.
2. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen und ist dort stimmberechtigt.
3. Sitzungen der Studierendenversammlung finden mindestens einmal während der Vorlesungszeit statt.
4. Die Studierendenversammlung wird vom Präsidenten, rechtzeitig einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Studierendenversammlung. Er kann sich dabei auch vertreten lassen. Über die Sitzungen der Studierendenversammlung sind Protokolle anzufertigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.

V) stuvus-Sitzung

§ 20 stuvus-Sitzung

- (1) Die stuvus-Sitzung ist die Plattform, auf der alle Organe und Gremien zusammenkommen und über aktuelle und zukünftige Projekte und Themen diskutieren sollen. So soll auch eine stärkere Verbindung zwischen den zentralen und dezentralen Organen und Gremien geschaffen werden, sowie zum Beschluss von Empfehlungen an den Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstandes. Die stuvus-Sitzung ist zudem zuständig für Angelegenheiten gemäß § 10 Absatz 2.
- (2) Stimmberechtigt (je eine Stimme) sind die in § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Organe, sowie die in § 4 Absatz 1 Nummer 1a und 1b sowie § 4 Absatz 2 Nummer 1a genannten Gremien. Der Vorstand wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden, das Studierendenparlament vom Präsidenten vertreten.
- (3) Werden mindestens zwei der in Absatz 2 genannten Organe oder Gremien durch eine Person vertreten, so entfällt auf diese trotzdem nur eine Stimme.
- (4) Die stuvus-Sitzungen finden regelmäßig während der Vorlesungszeit statt. Sie sollen monatlich stattfinden.
- (5) Die stuvus-Sitzung ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Insbesondere Hochschulgruppen dürfen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Die stuvus-Sitzung wird vom Vorstand rechtzeitig einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen. Der Vorstand eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der stuvus-Sitzung. Über die Sitzungen der stuvus-Sitzung sind Protokolle anzufertigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

VI) Referate; Arbeitskreise

§ 21 Referate; Referenten

- (1) Das Studierendenparlament setzt Referate für einzelne Geschäftsbereiche ein. Das Studierendenparlament entscheidet über Einsetzung, Auflösung und Umstrukturierung von Referaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder; Änderungen treten jeweils zum nächsten Semester in Kraft, sofern nicht die betroffenen Referenten einem früheren Inkrafttreten zustimmen. Bei Einsetzung ist über die Zuständigkeit des jeweiligen Referats, insbesondere in Abgrenzung zu anderen Referaten, zu beschließen; bei Unstimmigkeiten in Bezug auf Zuständigkeiten entscheidet der Vorstand.
- (2) Das Studierendenparlament wählt für jedes Referat nach einer Aussprache, in der Regel zu Beginn eines Semesters, einen Referenten. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich hierfür beim Studierendenparlament bewerben. Das Studierendenparlament hat jeden Bewerber zu hören. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich. Die Wahl muss geheim durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (3) Das Studierendenparlament kann auf Vorschlag des jeweiligen Referenten Mitglieder des Referats zu stellvertretenden Referenten wählen.
- (4) Die Referate bearbeiten ihre Geschäftsbereiche unter Leitung des Referenten eigenverantwortlich im Rahmen der durch das Studierendenparlament beschlossenen

Geschäftsbereiches sowie der Beschlüsse des Vorstandes, der Studierendenversammlung und des Studierendenparlaments.

- (5) Der Referent leitet das Referat. Er legt die Aufgabenverteilung fest und sorgt für die ordnungsgemäße Arbeit des Referats.
- (6) Der Referent sowie Mitglieder des Referats berichten in den Sitzungen der Studierendenversammlung und der stuvus-Sitzung über die Arbeit des Referats und ihre Tätigkeit. Ferner stehen sie dort für Fragen hierzu in angemessenem Rahmen zur Verfügung.
- (7) Die Referate arbeiten grundsätzlich offen und stehen jedem Mitglied der Studierendenschaft zur Mitarbeit offen. Der Eintritt erfolgt durch formlose schriftliche, elektronische oder mündliche Erklärung gegenüber dem Referenten. Bei Beendigung der Mitarbeit ist der Referent ebenfalls formlos schriftlich, elektronisch oder mündlich zu benachrichtigen. Die Referenten können Mitglieder der Studierendenschaft aus wichtigem Grund allgemein oder für den Einzelfall von der Mitarbeit im jeweiligen Referat ausschließen, insbesondere wenn die Arbeitsfähigkeit oder die ordnungsgemäße Arbeit des Referats gefährdet wird; in Streitfällen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und des Referenten. Mitglieder des Vorstandes und des Studierendenparlaments dürfen nicht ausgeschlossen werden.
- (8) Auf Verlangen des Vorstandsvorsitzenden oder von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments oder des Vorstandes müssen ein Referat, der Referent oder ein Mitglied des Referats eine in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Anfrage schriftlich und im angemessenen Umfang beantworten. Die Anfrage wird über den Vorstandsvorsitzenden an den Referenten oder das jeweilige Mitglied gestellt. Das Referat oder seine Mitglieder sollen innerhalb von 2 Wochen die Anfrage beantworten. Die Antwort wird zusammen mit der Anfrage allen Mitgliedern des Studierendenparlaments und des Vorstandes vorgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. In begründeten Fällen kann von einer hochschulöffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (9) Der Referent erstellt für jedes Semester einen schriftlichen Bericht des Referates und legt diesen dem Studierendenparlament vor. Der Bericht wird hochschulöffentlich zugänglich gemacht. In begründeten Fällen wird eine gekürzte Fassung hochschulöffentlich zugänglich gemacht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

§ 22 Arbeitskreise

- (1) Das Studierendenparlament setzt Arbeitskreise zur Bearbeitung konkreter Aufgaben ein. Das Studierendenparlament entscheidet über Einsetzung, Auflösung und Umstrukturierung von Arbeitskreisen; Änderungen treten jeweils zum nächsten Semester in Kraft, sofern nicht die betroffenen Arbeitskreise einem früheren Inkrafttreten zustimmen. Bei Einsetzung ist die Aufgabe des jeweiligen Arbeitskreises

- festzulegen und der Arbeitskreis dem Vorstand oder einem Referat zuzuordnen; bei Unstimmigkeiten in Bezug auf Zuständigkeiten entscheidet der Vorstand.
- (2) Das Studierendenparlament bestellt für einen Arbeitskreis einen Leiter sowie weitere stellvertretende Leiter.
 - (3) Über die vom Studierendenparlament definierten Aufgaben hinausgehende Tätigkeiten bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Organs oder Gremiums.
 - (4) Die Arbeitskreise bearbeiten ihre Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und des Studierendenparlaments.
 - (5) Der Arbeitskreisleiter sowie Mitglieder des Arbeitskreises berichten regelmäßig, mindestens jedoch zweimal pro Semester, in der stuvus-Sitzung und in der Studierendenversammlung über die Arbeit des Arbeitskreises und ihre Tätigkeit. Ferner stehen sie dort für Fragen hierzu in angemessenem Rahmen zur Verfügung.
 - (6) Die Arbeitskreise arbeiten grundsätzlich offen und stehen jedem Mitglied der Studierendenschaft zur Mitarbeit offen. Der Eintritt erfolgt durch formlose schriftliche, elektronische oder mündliche Erklärung gegenüber dem Leiter; bei Beendigung der Tätigkeit ist der Leiter zu benachrichtigen. Die Arbeitskreisleiter können Mitglieder der Studierendenschaft aus wichtigem Grund allgemein oder für den Einzelfall von der Mitarbeit im Arbeitskreis ausschließen, insbesondere wenn die Arbeitsfähigkeit oder die ordnungsgemäße Arbeit des Arbeitskreises gefährdet wird; in Streitfällen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds und des Leiters. Mitglieder des Vorstandes und des Studierendenparlaments dürfen nicht ausgeschlossen werden.
 - (7) Auf Verlangen des Vorstandsvorsitzenden oder von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments oder des Vorstandes müssen ein Arbeitskreis oder seine Mitglieder eine in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Anfrage schriftlich und im angemessenen Umfang beantworten. Die Anfrage wird über den Vorstandsvorsitzenden an den Arbeitskreisleiter oder das jeweilige Mitglied gestellt. Der Arbeitskreis oder seine Mitglieder sollen innerhalb von 2 Wochen die Anfrage beantworten. Die Antwort wird zusammen mit der Anfrage dem Leiter sowie allen Mitgliedern des Studierendenparlaments und dem Vorstand vorgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. In begründeten Fällen kann von einer hochschulöffentlichen Bekanntmachung abgesehen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
 - (8) Der Arbeitskreisleiter erstellt für jedes Semester einen schriftlichen Bericht des Arbeitskreises und legt diesen dem Studierendenparlament vor. Der Bericht wird hochschulöffentlich zugänglich gemacht. In begründeten Fällen wird eine gekürzte Fassung des Rechenschaftsberichts hochschulöffentlich zugänglich gemacht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

VII) Studierendenparlament

§ 23 Studierendenparlament

Das Studierendenparlament ist das legislative Organ der Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 3 Satz 2 LHG.

§ 24 Zuständigkeiten des Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Wahlen:
 - a. die Wahl des Präsidenten gemäß § 28 Absatz 1 und dessen Abwahl gemäß § 54 Absatz 1,
 - b. die Wahl der Vizepräsidenten gemäß § 28 Absatz 1, und deren Abwahl gemäß § 54 Absatz 3,
 - c. die Wahl der Ausschussvorsitzenden gemäß § 28 Absatz 1 und deren Abwahl gemäß § 54 Absatz 3,
 - d. die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 29 Absatz 2 und deren Abwahl gemäß § 54 Absatz 3,
 - e. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden gemäß § 11 Absatz 2 und dessen Abwahl gemäß § 54 Absatz 1,
 - f. die Zustimmung zur Ernennung von stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden gemäß § 11 Absatz 5,
 - g. die Wahl des Finanzreferenten gemäß § 12 Absatz 2 und dessen Abwahl gemäß § 54 Absatz 3,
 - h. die Zustimmung zur Ernennung von stellvertretenden Finanzreferenten auf Vorschlag des Finanzreferenten gemäß § 12 Absatz 3,
 - i. die Wahl gemäß § 13 Absatz 1 der Beisitzer und deren Abwahl gemäß § 54 Absatz 3,
 - j. die Wahl der Referenten gemäß § 21 Absatz 2 und deren Abwahl gemäß § 54 Absatz 4,
 - k. die Wahl der stellvertretenden Referenten auf Vorschlag des jeweiligen Referenten gemäß § 21 Absatz 3 und deren Abwahl gemäß § 54 Absatz 4,
 - l. die Zustimmung zur Wahl des Referenten und der stellvertretenden Referenten für Studium und Lehre nach § 18 und deren Abwahl gemäß § 54 Absatz 4,
 - m. die Wahl der Wahlkommission gemäß § 26 Absatz 2,
 - n. die Wahl der Schlichtungskommission gemäß § 45 Absatz 6,
 - o. die Wahl der studentischen Mitglieder und Stellvertreter in der Vertreterversammlung des Studierendenwerk Stuttgart gemäß § 9 Absatz 1 S. 3 und 4 StWG,
2. die Einrichtung und Auflösung von Referaten gemäß § 21 Absatz 1,
3. die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen gemäß § 22 Absatz 1,
4. die Bestellung der Arbeitskreisleiter und stellvertretenden Arbeitskreisleiter gemäß § 22 Absatz 2 und deren Abwahl gemäß Absatz § 54 Absatz 4,
5. die Änderungen der Organisationssatzung gemäß § 34,
6. den Beschluss der Finanz- und Beitragsordnung gemäß § 33 Absatz 3 Nr. 2 und 3,

7. den Beschluss der Wahlordnung oder den Beschluss über den Abschluss einer Wahlvereinbarung gemäß § 26 Absatz 3 und § 33 Absatz 3 Nr. 1,
 8. den Beschluss der Fachgruppensatzungen nach Anhörung der betreffenden Fachgruppe gemäß § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Nr. 4,
 9. den Beschluss der Satzung zur Regelung von Urabstimmungen gemäß § 32 in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Nr. 5,
 10. den Beschluss weiterer Satzungen gemäß § 33 Absatz 1,
 11. den Beschluss über den Haushaltplan oder den Wirtschaftsplan der Studierendenschaft gemäß § 49 Absatz 3,
 12. die Kontrolle der Ausführung des Haushaltplans oder des Wirtschaftsplans der Studierendenschaft,
 13. den Beschluss über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) gemäß § 49 Absatz 2 auf Vorschlag des Vorstands,
 14. den Beschluss über das Eröffnen und Schließen von Geschäftsfeldern sowie grundsätzliche Veränderungen der Wirtschaftsbetriebe auf Vorschlag des Vorstands,
 15. den Beschluss über alle sonstigen Maßnahmen, die die Studierendenschaft langfristig finanziell belasten, mit Ausnahme von Personalentscheidungen, auf Vorschlag des Vorstandes,
 16. Beschlüsse in sonstigen finanziellen Angelegenheiten, die gemäß der Finanzordnung einer Entscheidung des Studierendenparlaments bedürfen,
 17. den Beschluss von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft auf Vorschlag des Vorstandes,
 18. den Beschluss von Verwaltungsrichtlinien auf Vorschlag des Vorstandes,
 19. den Beschluss von inhaltlichen Positionen der Studierendenschaft,
 20. Beschlüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft (§ 65a Absatz 3 S. 2 LHG),
 21. den Beschluss in Angelegenheiten, die nach Gesetz, dieser Organisationssatzung oder einer anderen Satzung einer Entscheidung des Studierendenparlaments bedürfen.
 22. den Beschluss über die Empfehlungen der Studierendenversammlung
- (2) In den Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 1j, 1k, 1l und 4 kann der Vorstand vorläufige Wahlen und Ernennungen vornehmen sowie in den Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 2 und 19 vorläufige Entscheidungen treffen; darüber hinaus kann der Haushaltsausschuss nach § 29 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 in Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 16 und der Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss nach § 29 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 in Angelegenheiten nach Absatz 1 Nr. 17 und 18 vorläufige Entscheidungen treffen; dies gilt in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Studierendenparlaments aufgeschoben werden kann; die Entscheidungen sind bis zur nächsten Sitzung des Studierendenparlaments gültig und müssen von diesem bestätigt werden. Wird ein vorläufiger Beschluss nach Satz 2 nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben; in diesem Fall ist ein erneuter vorläufiger Beschluss bezüglich derselben Angelegenheit für die verbleibende Amtsperiode des Studierendenparlaments ausgeschlossen.

§ 25 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament besteht aus 13 Wahlmitgliedern, die unmittelbar gewählt werden, aus den Senatsmitgliedern der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG, die Mitglieder kraft Amtes sind, sowie aus den Vorsitzenden der Fachschaftsräte, die Mitglieder kraft Amtes sind.
- (2) Wird ein Mitglied der Studierendenschaft aus der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG Mitglied des Senats der Universität Stuttgart, so kann es nicht Wahlmitglied des Studierendenparlaments oder Vorsitzender eines Fachschaftsrats sein. Wird ein Mitglied der Studierendenschaft Wahlmitglied des Studierendenparlaments, so kann es nicht Vorsitzender eines Fachschaftsrats sein.
- (3) Mitglieder des Studierendenparlaments können sich bei Sitzungen des Studierendenparlaments vertreten lassen. Die Wahlmitglieder des Studierendenparlaments werden durch diejenigen Bewerber desselben Wahlvorschlags, auf die durch die Wahl zum Studierendenparlament kein Sitz entfallen ist, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl vertreten. Satz 2 gilt entsprechend für die Mitglieder des Senats der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG. Die Fachschaftsratsvorsitzenden werden durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten. Das Mitglied des Studierendenparlaments entschuldigt sich im Verhinderungsfall vor Sitzungsbeginn beim Präsidium. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (4) Sofern mindestens drei Mitglieder eines Fachschaftsrats zugleich entweder Mitglieder des Senats oder Wahlmitglieder des Studierendenparlaments sind, kann vom Fachschaftsrat gemäß § 38 Absatz 4 ein Vorsitzender des Fachschaftsrats gewählt werden, der als Mitglied des Senats oder Wahlmitglied Mitglied des Studierendenparlaments ist. Die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments verringert sich entsprechend um ein Mitglied. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (5) Für die Wahl der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments gemäß Absatz 1 gelten die Vorschriften des § 23.
- (6) Bei Ausscheiden eines Wahlmitglieds gemäß § 7 Absatz 7 Nummer 3 bis 5 rückt der Nächste nach Stimmen auf der Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (7) Bei zeitweiliger Verhinderung eines Wahlmitglieds des Studierendenparlaments oder studentischen Mitglieds des Senats aus der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG mit einer Dauer von mindestens drei Monaten rückt derjenige Bewerber desselben Wahlvorschlags für die Zeit der Verhinderung nach, auf den durch die Wahl zum Studierendenparlament oder Senat die meisten Stimmen, aber kein Sitz entfallen ist. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt und die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments verringert sich für die Dauer der Verhinderung um ein Mitglied. Bei zeitweiliger Verhinderung eines Fachschaftsratsvorsitzenden mit einer Dauer von mindestens drei Monaten rückt für die Zeit der Verhinderung sein Stellvertreter nach; für die Zeit der Verhinderung kann

in diesem Fall ein neuer Stellvertreter gewählt werden. Eine zeitweilige Verhinderung ist unter Angabe des Eintritts der Verhinderung beim Präsidium anzuzeigen; wird beim Präsidium kein Ende der Verhinderung angegeben, so gilt diese solange bis das jeweilige Mitglied dem Präsidium ein Ende der Verhinderung anzeigt.

§ 26 Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Die Wahl der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments ist gemäß § 65a Absatz 2 Satz 1 LHG allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Das Studierendenparlament wählt eine Wahlkommission nach näherer Maßgabe der Wahlordnung. Die Wahlkommission setzt die Wahl zum Studierendenparlament an, führt sie durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Die Wahlkommission ist insbesondere verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zum Studierendenparlament und die Einhaltung demokratischer Grundsätze.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Studierendenschaft die Aufgaben, die die Wahlkommission übernimmt, durch einen Vertrag teilweise oder vollständig der Universität Stuttgart übertragen. Über den Abschluss einer Vereinbarung bzw. die Übertragung entscheidet das Studierendenparlament mit qualifizierter Mehrheit.
- (4) Bekanntmachungen von Wahlen und Wahlergebnissen sind von der Wahlkommission öffentlich innerhalb der Universität Stuttgart auszuhängen. Auch sollen die Wahlen mithilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln angekündigt werden.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl bei der Wahlkommission innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses unter Angabe von Gründen schriftlich anfechten. Erklärt die Wahlkommission die Wahl für ungültig, so ist diese unverzüglich zu wiederholen.
- (6) Die Wahl der Wahlmitglieder des Studierendenparlaments soll gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung im Sommersemester durchgeführt werden.
- (7) Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (8) Bis zum Beschluss einer Wahlordnung durch das Studierendenparlament und für die Fälle, dass die Wahlen der Mitglieder des Studierendenparlaments nach Maßgabe einer Vereinbarung nach Absatz 3 von der Universität Stuttgart durchgeführt werden, gilt abweichend von den Absätzen 2, 4, 5 und 7 die Wahlordnung der Universität Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung. Vereinbarungen nach Absatz 3 sind auflösend bedingt für den Fall abzuschließen, dass eine Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Wahlordnung der Universität Stuttgart in Kraft tritt.

§ 27 Stellung der Mitglieder des Studierendenparlaments

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Vertreter der gesamten Studierendenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

§ 28 Präsidium des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten als Stellvertreter sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse des Studierendenparlaments.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums haben Akteneinsicht im erforderlichen Umfang in Akten aller Organe und Gremien der Studierendenschaft.
- (3) Der Präsident stellt auf Anfrage der jeweiligen Mitglieder der Studierendenschaft eine eigenhändig unterschriebene Urkunde über die Ernennung bzw. Entlassung von Amtsträgern der Studierendenschaft sowie über Mitgliedschaften in Gremien und Organen der Studierendenschaft aus.

§ 29 Organisation des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung mit qualifizierter Mehrheit. Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladung, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Präsidiums, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments, das Rederecht und das Protokoll. Der Präsident macht die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments in geeigneter Form hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Das Studierendenparlament kann beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Studierendenparlaments sein. Das Studierendenparlament wählt den Ausschussvorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses. Als beschließende Ausschüsse sind mindestens zu bilden:
 1. ein Haushaltsausschuss,
 2. ein Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss.
- (3) Bei Behandlungen von Anträgen zur Änderung einer Fachgruppensatzung ist die betreffende Fachgruppe zu hören. Es soll kein Beschluss gegen ihren Willen gefasst werden.
- (4) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann das Studierendenparlament Ausschüsse bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 30 Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wird vom Präsidenten rechtzeitig einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Studierendenparlaments. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlaments verantwortlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (2) Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit. Darüber hinaus muss es auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlaments einberufen werden.

- (3) Das Studierendenparlament tagt öffentlich. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments muss Ausnahmen hiervon in begründeten Fällen vorsehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (4) Über die Sitzungen des Studierendenparlaments sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle des Studierendenparlaments werden hochschulöffentlich zugänglich gemacht. Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments muss vorsehen, dass in begründeten Fällen eine gekürzte Fassung des Protokolls hochschulöffentlich zugänglich gemacht wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlaments mit beratender Stimme teil.

§ 31 Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Zu Beginn der Sitzung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Die Beschlussfähigkeit kann auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments jederzeit angezweifelt werden. Wird daraufhin festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit vorliegt, so kann der Präsident die Sitzung fortsetzen; es können jedoch keine Beschlüsse gefasst werden. Die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefassten Beschlüsse gelten als ordnungsgemäß zu Stande gekommen, soweit sich nicht aus dem Abstimmungsergebnis etwas anderes ergibt.
- (3) Wenn in zwei aufeinanderfolgenden ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Studierendenparlaments die Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, kann der Präsident unverzüglich eine dritte Sitzung anberaumen, die abweichend von Absatz 1 in Bezug auf die Tagesordnungspunkte der ersten ordnungsgemäß einberufenen, aber nicht beschlussfähigen Sitzung beschlussfähig ist. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergeben.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 32 Urabstimmungen

- (1) Das Studierendenparlament kann Beschlüsse in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit nach § 24 Absatz 1 Nr. 15 und 19 durch eine Urabstimmung aller wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft herbeiführen lassen.
- (2) Das Studierendenparlament kann die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit von Beschlüssen in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit nach § 24 Absatz 1 von der Zustimmung der Studierenden in einer Urabstimmung aller wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft abhängig machen sowie hierzu nicht-bindende Urabstimmungen vor Beschlussfassung durchführen.
- (3) Das Nähere regelt eine Satzung.

VIII) Satzungen

§ 33 Beschluss von Satzungen

- (1) Das Studierendenparlament beschließt die Satzungen der Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 3 Satz 2 LHG.
- (2) Ordnungen werden als Satzungen beschlossen. Dies gilt nicht für Geschäftsordnungen.
- (3) Für den Beschluss oder die Änderung folgender Satzungen ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich:
 1. die Wahlordnung,
 2. die Finanzordnung,
 3. die Beitragsordnung,
 4. die Fachgruppensatzungen,
 5. die Satzung zur Regelung von Urabstimmungen.
- (4) Die Satzungen bedürfen gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG der Genehmigung des Rektorats der Universität Stuttgart. Die Genehmigung darf gemäß § 65b Absatz 6 Satz 4 LHG nur versagt werden, wenn die Satzung rechtswidrig ist.

§ 34 Änderung der Organisationssatzung durch das Studierendenparlament

- (1) Die Organisationssatzung kann gemäß § 65a Absatz 1 Satz 3 LHG durch eine Satzung geändert werden, die den Wortlaut der Organisationssatzung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Eine Neufassung ist zulässig.
- (2) Der Beschluss einer solchen Satzung bedarf der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments.

§ 35 Änderung der Organisationssatzung durch Urabstimmung

- (1) Die Organisationssatzung kann gemäß § 65a Absatz 1 Satz 2 LHG durch eine Satzung, die den Wortlaut der Organisationssatzung ausdrücklich ändert oder ergänzt, geändert werden, die in einer Urabstimmung aller wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft beschlossen wird. Eine Neufassung ist zulässig.
- (2) Eine Urabstimmung nach Absatz 1 kann von zehn Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft mit einer Unterschriftenliste beantragt werden. Die wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft nach Satz 1 haben dabei einen ausgearbeiteten und mit einer Erläuterung versehenen Satzungsvorschlag beim Präsidenten einzureichen. Der Satzungsvorschlag muss dem geltenden Recht entsprechen. Das Studierendenparlament stellt durch Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 bis Satz 3 gegeben sind. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, beraumt der Vorstand auf Beschluss des Studierendenparlaments eine Urabstimmung an.
- (3) Abweichend von § 3 Absatz 4 kann eine Urabstimmung nach Absatz 1 von 30 wahlberechtigten Mitgliedern der Studierendenschaft mit einer Unterschriftenliste

beantragt werden. Die wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft nach Satz 1 haben dabei einen ausgearbeiteten und mit einer Erläuterung versehenen Satzungsvorschlag beim Präsidenten einzureichen. Der Satzungsvorschlag muss dem geltenden Recht entsprechen. Das Studierendenparlament stellt durch Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, ob die Voraussetzungen nach Satz 1 bis Satz 3 gegeben sind. Das Studierendenparlament muss dem Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmen. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind und das Studierendenparlament dem Antrag zugestimmt hat, beraumt der Vorstand eine Urabstimmung an.

- (4) Eine Urabstimmung nach Absatz 1 kann vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden. Der ausgearbeitete und mit einer Erläuterung versehene Satzungsvorschlag muss dem geltenden Recht entsprechen. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 gegeben sind, beraumt der Vorstand auf Beschluss des Studierendenparlaments eine Urabstimmung an.
- (5) Der Beschluss einer Satzung nach Absatz 1 bedarf der Mehrheit von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder der Studierendenschaft.
- (6) Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 36 Ausfertigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten von Satzungen

- (1) Die Satzungen der Studierendenschaft werden vom Präsidenten ausgefertigt und gemäß § 65a Absatz 1 Satz 4 LHG vom Rektorat der Universität Stuttgart in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart bekannt gemacht.
- (2) Satzungen der Studierendenschaft treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

IX) Fachschaften

§ 37 Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften

- (1) Gemäß § 65a Absatz 4 LHG in Verbindung mit der Grundordnung der Universität Stuttgart gliedert sich die Studierendenschaft in Fachschaften. Sie verwenden dieselben Bezeichnungen wie die zugehörigen Fakultäten der Universität Stuttgart.
- (2) Die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Studierendenschaft zur jeweiligen Fachschaft richtet sich nach der Fakultätszugehörigkeit des Mitglieds.

§ 38 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Der Fachschaftsrat ist ein Kollegialorgan.
- (2) Mitglieder des Fachschaftsrats sind kraft Amtes die gewählten studentischen Mitglieder des Fakultätsrats der jeweiligen Fakultät der Universität Stuttgart.

- (3) Stellvertretende Mitglieder des Fachschaftsrats sind kraft Amtes die in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen gewählten stellvertretenden studentischen Mitglieder des Fakultätsrats der jeweiligen Fakultät der Universität Stuttgart.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrats wählen für die Dauer der Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (6) Über Sitzungen des Fachschaftsrats sind Protokolle anzufertigen.
- (7) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates.

§ 39 Aufgaben der Fachschaft

Der Fachschaftsrat nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Der Fachschaftsrat ist insbesondere zuständig für

1. die Vertretung der Fachschaft gegenüber dem Vorstand, dem Studierendenparlament, den Fachgruppenversammlungen und der Universität Stuttgart, insbesondere der Fakultät,
2. die Förderung der Zusammenarbeit der assoziierten Fachgruppen,
3. die Mitwirkung bei der die Fakultät betreffenden Evaluation gemäß § 5 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG und nach Maßgabe der entsprechenden Satzung der Universität Stuttgart und
4. die Mitwirkung bei der Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät gemäß § 7 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG und nach Maßgabe der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes.

X) Fachgruppen

§ 40 Gliederung der Studierendenschaft in Fachgruppen

- (1) Eine Fachgruppe ist die Gesamtheit aller Studierenden eines oder mehrerer in der Regel fachlich assoziierter Studiengänge. Die Fachgruppen werden jeweils durch eine Fachgruppensatzung eingerichtet. Die Fachgruppensatzungen regeln die Mitgliedschaft zur Fachgruppe durch ausdrückliche Zuordnung von Studiengängen.
- (2) Für Fachgruppen, die Studiengänge vertreten deren Durchführung gemäß § 15 Absatz 8 Satz 9 LHG einer Zentralen Einheit obliegt, trifft die jeweilige Fachgruppensatzung gesonderte Regelungen bezüglich der Mitgliedschaftsrechte dieser Studierenden; dies gilt insbesondere dann, wenn die Studierenden keiner Fakultät angehören; insbesondere kann die Fachgruppensatzung in diesem Fall vorsehen, dass die Fachgruppe jeweils ein beratendes Mitglied in das Studierendenparlament und bestimmte Fachschaftsräte entsendet.
- (3) Jeder Studierende nach § 60 Absatz 1 Buchstabe a LHG ist Mitglied wenigstens einer Fachgruppe. Die Zugehörigkeit richtet sich nach den Studienfächern des Mitglieds.

- (4) Die Fachgruppen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Die Regelungen dieser Organisationssatzung und der jeweiligen Fachgruppensatzung bleiben unberührt.

§ 41 Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung ist eine Versammlung, an der jedes Mitglied der Fachgruppe teilnehmen kann. Sie muss wesentlichen demokratischen Prinzipien entsprechen.
- (2) Jedes Fachgruppenmitglied hat auf der Fachgruppenversammlung Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Das Nähere regelt die jeweilige Fachgruppensatzung.
- (4) Die Fachgruppenversammlung kann eine Verfahrensregelung beschließen.

§ 42 Aufgaben der Fachgruppen

Die Fachgruppenversammlung nimmt die studiengangsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fachgruppenebene wahr. Die Fachgruppenversammlung ist insbesondere zuständig für

1. den Beschluss in allen Angelegenheiten der Fachgruppe,
2. die Bestimmung der Funktionsträger der Fachgruppe,
3. den Beschluss von verbindlichen Fachgruppenrichtlinien für die Fachgruppenarbeit,
4. die Vertretung der Fachgruppe gegenüber dem Vorstand, dem Studierendenparlament, der stuvus-Sitzung, den Fachschaftsräten und der Universität Stuttgart, insbesondere den Fakultäten und Instituten,
5. die unverbindlichen Vorschläge zur Besetzung von Gremien auf Studiengangsebene, insbesondere der Studienkommissionen,
6. die Mitwirkung bei der die Fachgruppe betreffenden Evaluation gemäß § 5 LHG in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nr. 2 LHG und nach Maßgabe der entsprechenden Satzung der Universität Stuttgart.

Für einen Antrag zur Änderung der jeweiligen Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament ist eine Mehrheit von Zweidritteln der in der Fachgruppenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe erforderlich.

§ 43 Funktionsträger der Fachgruppe

- (1) Die Fachgruppenversammlung bestimmt aus ihrer Mitte Mitglieder für folgende Funktionen:
1. den Fachgruppensprecher und zwei Stellvertreter,
 2. den Finanzbeauftragten und gegebenenfalls seinen Stellvertreter.
- (2) Die Fachgruppenversammlung kann für den Finanzbeauftragten einen Stellvertreter bestimmen.

- (3) Der Fachgruppensprecher kann zugleich Finanzbeauftragter oder stellvertretender Finanzbeauftragter sein. Satz 1 gilt sinngemäß für die stellvertretenden Fachgruppensprecher. Die jeweilige Fachgruppensatzung kann von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.
- (4) Die Fachgruppenversammlung kann weitere Funktionsträger bestimmen.

§ 44 Fachgruppenleitung

- (1) Der Fachgruppensprecher, die stellvertretenden Fachgruppensprecher, der Finanzbeauftragte und gegebenenfalls der stellvertretende Finanzbeauftragte bilden die Fachgruppenleitung.
- (2) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Fachgruppenleitung werden durch die jeweilige Fachgruppensatzung geregelt.

XI) Schlichtungskommission

§ 45 Schlichtungskommission

- (1) Die Studierendenschaft kann eine Schlichtungskommission gemäß § 65a Absatz 9 LHG einrichten. Sie kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten.
- (2) Die Schlichtungskommission kann rechtswidrige Beschlüsse gegenüber dem Rektorat der Universität Stuttgart beanstanden.
- (3) Eingaben an die Schlichtungskommission sind an den Vorsitzenden zu richten.
- (4) Die Mitglieder der Schlichtungskommission haben Akteneinsicht im erforderlichen Umfang in Akten aller Organe und Gremien der Studierendenschaft.
- (5) Die Schlichtungskommission kann Anfragen an Gremien, Organe und Amtsträger der Studierendenschaft sowie Mitglieder von Organen und Gremien der Studierendenschaft stellen. Diese müssen schriftlich und im angemessenen Umfang beantwortet werden. Die Anfrage wird über den Vorsitzenden der Schlichtungskommission an den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums oder Organs bzw. den jeweiligen Amtsträger oder das Mitglied des Referats gestellt. Die Anfrage soll innerhalb von 2 Wochen beantwortet werden.
- (6) Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt bei Bedarf eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.
- (8) Die Schlichtungskommission wählt einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (9) Die Schlichtungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

XII) Hochschulgruppen

§ 46 Hochschulgruppen

- (1) Studentische Gruppen werden unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen und nach näherer Regelung in einer Satzung von der Studierendenschaft als Hochschulgruppe anerkannt.
- (2) Voraussetzung sind eine Vereinbarkeit des Zwecks der Hochschulgruppe mit den Aufgaben der Studierendenschaft, dass der Schwerpunkt der Arbeit der Gruppe an der Universität Stuttgart liegt und dass die Gruppe selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

XIII) Haushaltsbeauftragter; Personalfindung; Haushalt

§ 47 Haushaltsbeauftragter

- (1) Die Studierendenschaft bestellt gemäß § 65b Absatz 2 Satz 1 LHG einen Haushaltsbeauftragten im Sinne des § 9 LHO. Er ist grundsätzlich Beschäftigter der Studierendenschaft (Gliedkörperschaft).
- (2) Der Haushaltsbeauftragte muss gemäß § 65b Absatz 2 Satz 1 LHG die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann der Vorstand für eine begrenzte Zeit einen Haushaltsbeauftragten im Sinne des § 9 LHO bestellen, der nicht Beschäftigter der Studierendenschaft (Gliedkörperschaft) ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 48 Personalfindung

- (1) Zur Vorbereitung der Einstellung von Personal kann der Vorstandsvorsitzende eine Personalfindungskommission einsetzen; zur Bestellung des Haushaltsbeauftragten sowie zur Einstellung von Personal, dass zu mehr als fünfzig Prozent beschäftigt werden soll, muss eine Personalfindungskommission eingesetzt werden.
- (2) Der Personalfindungskommission gehören Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Studierendenparlaments an; Mitglieder des Vorstandes können ihre Mitgliedschaft bei Einrichtung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden erklären; die Mitglieder des Studierendenparlaments werden höchstens im Umfang der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes vom Vorstandsvorsitzenden auf Grundlage eines Vorschlags des Studierendenparlaments bestellt.
- (3) Die Personalfindungskommission unterbreitet dem Vorstand einen Vorschlag; der Vorstand ist an diesen gebunden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§ 49 Haushaltsplan; Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand der Studierendenschaft legt rechtzeitig einen Entwurf des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr vor.

- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann das Studierendenparlament über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) beschließen.
- (3) Das Studierendenparlament beschließt den Haushaltsplan oder den Wirtschaftsplan.
- (4) Wesentliche außer- und überplanmäßige Ausgaben müssen durch einen Nachtragshaushalt beschlossen werden.
- (5) Der Haushaltsplan oder der Wirtschaftsplan bedarf gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG der Genehmigung des Rektorats der Universität Stuttgart. Die Genehmigung darf gemäß § 65b Absatz 6 Satz 4 LHG nur versagt werden, wenn der Haushaltsplan oder der Wirtschaftsplan rechtswidrig ist.

§ 50 Aufwandsentschädigungen

Das Studierendenparlament kann aufgrund einer Satzung Mitgliedern von Organen der Studierendenschaft eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren. Diese müssen im Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan vorgesehen sein.

XIV) Rechtsaufsicht; Grundsätze; Organisatorisches

§ 51 Rechtsaufsicht; Informationsrecht; Aufsichtsmittel

- (1) Die Studierendenschaft untersteht gemäß § 65b Absatz 6 Satz 1 LHG der Rechtsaufsicht des Rektorats der Universität Stuttgart.
- (2) Das Rektorat der Universität Stuttgart kann sich über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft unterrichten. Es kann insbesondere die Studierendenschaft und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen. Das Rektorat der Universität Stuttgart kann Sachverständige zuziehen.
- (3) Das Rektorat der Universität Stuttgart kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Es kann verlangen, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden.
- (4) Kommen die zuständigen Stellen der Studierendenschaft einer Anordnung des Rektorats der Universität Stuttgart im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht innerhalb der bestimmten Frist nach oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Rektorat der Universität Stuttgart gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Rektorat der Universität Stuttgart die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.

§ 52 Transparenz

- (1) Sofern diese Organisationssatzung, eine weitere Satzung, eine Geschäftsordnung oder eine Verfahrensregelung, die aufgrund dieser Organisationssatzung beschlossen wurde, nichts anderes vorsieht, tagen die einzelnen Gremien und Organe der Studierendenschaft in der Regel öffentlich. Die jeweilige Geschäftsordnung oder

Verfahrensregelung muss Ausnahmen hiervon in begründeten Fällen vorsehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

- (2) Alle Sitzungstermine sind hochschulöffentlich bekanntzugeben. Auf dem Internetauftritt der Studierendenvertretung sind die Informationen bezüglich zentraler und dezentraler Gremien und Organe gesammelt zur Verfügung zu stellen.

§ 53 Allgemeine Wahlbestimmungen

- (1) Wahlen der Studierendenschaft finden gemäß § 65a Absatz 3 Satz 1 LHG nach wesentlichen demokratischen Grundsätzen statt. Die Einhaltung demokratischer Grundsätze ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.
- (2) Personalwahlen werden geheim durchgeführt.

§ 54 Abwahl und Abberufung von Amtsträgern

- (1) Der Vorstandsvorsitzende sowie der Präsident können vom Studierendenparlament durch Wahl eines Nachfolgers (konstruktives Misstrauensvotum) mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl nach Satz 1 lässt eine Mitgliedschaft im Vorstand und im Studierendenparlament unberührt.
- (2) Die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden können in ihrer Funktion als stellvertretende Vorstandsvorsitzende vom Vorstandsvorsitzenden entlassen oder vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden (destruktives Misstrauensvotum). Eine Entlassung oder Abwahl nach Satz 1 lässt eine Mitgliedschaft im Vorstand unberührt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden, die Vizepräsidenten sowie die Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden (destruktives Misstrauensvotum). Unbeschadet von § 7 scheidet der Abgewählte mit der Abwahl aus dem Vorstand bzw. dem Präsidium bzw. dem Ausschuss aus. Eine Abwahl nach Satz 1 lässt eine Mitgliedschaft im Studierendenparlament unberührt.
- (4) Die Referenten nach § 18 Absatz 1 und § 21 Absatz 2, die stellvertretenden Referenten nach § 18 Absatz 3 und § 21 Absatz 3 sowie die Arbeitskreisleiter und stellvertretenden Arbeitskreisleiter können vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden (destruktives Misstrauensvotum); die stellvertretenden Referenten können ferner vom jeweiligen Referenten entlassen werden. Der Referent nach § 18 Absatz 1 sowie die stellvertretenden Referenten nach § 18 Absatz 3 können ebenfalls vom Akademischen Studierendenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl oder Entlassung nach Satz 1 und 2 lässt eine Mitgliedschaft im Vorstand, im Akademischen Studierendenrat, im Studierendenparlament sowie in einem Referat unberührt.

§ 55 Mehrheiten

- (1) Nach dieser Satzung und in anderen Regelungen der Studierendenschaft ist bei Abstimmungen
 1. eine (einfache) Mehrheit vorhanden, wenn mehr anwesende Stimmberechtigte zustimmen als ablehnen,
 2. eine absolute Mehrheit vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt,
 3. eine Mehrheit der Mitglieder vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt,
 4. eine Zweidrittelmehrheit vorhanden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen,
 5. eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder vorhanden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen,
 6. Einstimmigkeit vorhanden, wenn kein anwesender Stimmberechtigter ablehnt,
 7. Einstimmigkeit der Mitglieder vorhanden, wenn kein Mitglied ablehnt,
 8. eine qualifizierte Mehrheit vorhanden, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmberechtigten und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (2) Sofern diese Organisationssatzung, eine weitere Satzung, eine Geschäftsordnung oder eine Verfahrensregelung, die aufgrund dieser Organisationssatzung beschlossen wurde, nicht gesondert vorschreibt, welche Mehrheiten für Beschlüsse notwendig sind, wird ein Beschluss mit der einfachen Mehrheit gefasst.

§ 56 Elektronische Kommunikation

- (1) Die Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft können unter Beachtung des Datenschutzes beschließen, die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form zuzulassen.
- (2) Unabhängig von der grundsätzlichen Entscheidung nach Absatz 1 kann der Vorsitzende bei Gegenständen einfacher Art im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen. Sofern zwei Stimmberechtigte eine Rüge einreichen, findet das elektronische Verfahren nicht statt.

§ 57 Konstituierungsregelungen

- (1) Die konstituierende Sitzung des Studierendenparlaments wird vom Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Mitglied des neuen Studierendenparlaments binnen achtundzwanzig Tagen nach Beginn der Amtszeit einberufen. Die erste Amtshandlung hierbei ist die Wahl eines neuen Präsidiums; zuvor können keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Die konstituierende Sitzung des Akademischen Studierendenrates wird von dem Mitglied des Senats der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2

Nummer 3 LHG, auf das bei der Wahl am meisten Stimmen entfallen sind, oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Senats binnen achtundzwanzig Tagen nach Beginn der Amtszeit einberufen. Die erste Amtshandlung hierbei ist die Wahl eines Referenten für Studium und Lehre; zuvor können keine anderen Beschlüsse gefasst werden.

- (3) Die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsräte werden jeweils von dem Mitglied des Fachschaftsrates, auf das bei der Wahl am meisten Stimmen entfallen sind, oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Fachschaftsrates binnen achtundzwanzig Tagen nach Beginn der Amtszeit einberufen. Die erste Amtshandlung hierbei ist die Wahl eines neuen Vorsitzenden; zuvor können keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Für die konstituierenden Sitzungen der Fachgruppenversammlungen bestellt das Studierendenparlament jeweils ein Mitglied der Studierendenschaft, dass die Fachgruppenversammlungen einberuft, die Bestimmung eines vorübergehenden Sitzungsleiters durchführt und dem Studierendenparlament berichtet.

§ 58 Inkrafttreten

Diese Organisationssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 65/2015 vom 25. September 2015), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 2. April 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 23/2019 vom 9. April 2019), außer Kraft.

Stuttgart, den 19.05.2020

gez. Raible
Marco Raible
Präsident des Studierendenparlaments
der Studierendenschaft der Universität Stuttgart